Der Landrat

LANDKREIS KONSTANZ

Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Amt für Baurecht und Umwelt	30.03.2022	**2022/092**

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	öffentlich	16.05.2022

Tagesordnungspunkt 10

Kostenerstattung für Hilfeleistungen im Rahmen einer "Außergewöhnlichen Einsatzlage"; Unwettereinsatz in Mühlhausen-Ehingen am 8. Juli 2021

Beschlussvorschlag

1. **Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten für die erbrachten Hilfeleistungen der Hilfsorganisationen bzw. Feuerwehren anlässlich des Unwetterereignisses am 8. Juli 2021 in Mühlhausen-Ehingen mit einem Gesamtbetrag von 35.478,76 Euro, indem der Landkreis auf die Rückforderung von zu Unrecht an die Gemeinden gewährter Erstattungsleistungen in der genannten Höhe verzichtet.**
2. **Die Kosten in Höhe von 35.478,76 EUR werden durch Mehrerträge im Jahr 2022 im Teilhaushalt 6 aufgrund der FAG-Abschlusszahlung des Jahres 2021 gedeckt.**

Historie und Sachverhalt

Allgemeines

Am Donnerstag, den 8. Juli 2021 kam es am frühen Abend zu einem Starkregenereignis mit erheblichem Schadensausmaß vor allem im Bereich Mühlhausen-Ehingen. Gegen 22 Uhr wurde der Führungsstab des Landkreises einberufen. Im Laufe des Abends und der Nacht wurden zahlreiche weitere Einsatzkräfte fast aller im Landkreis Konstanz im Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisationen nach Mühlhausen-Ehingen alarmiert. Die Hilfskräfte waren mehrere Stunden im Einsatz und haben durch ihr ehrenamtliches Engagement dazu beigetragen, das Schadenereignis zu bewältigen.

Kostenerstattungsregelungen

Die Träger der im Bereich des Katastrophenschutzes tätigen Hilfsorganisationen können die im Rahmen eines Einsatzes angefallenen Lohnersatz- und Sachkosten gegenüber der Gemeinde, die die Leistungen letztlich in Anspruch genommen hat, abrechnen.

Durch eine Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes im Jahr 2020 und den damit verbundenen neu eingeführten Kostenregelungen zu sogenannten „Außergewöhnlichen Einsatzlagen“ kann der für derartige Hilfeleistungen entstandene Personal- und Sachaufwand mit dem Land abgerechnet werden (§ 39 LKatSG). Gemäß § 39 Abs. 1 LKatSG werden die Kosten für Verdienstausfall, Sachschadenersatz und Aufwendungsersatz für ehrenamtliche Einsatzkräfte, die nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 S. 1 LKatSG entstehen, vom Land im Rahmen der verfügbaren Mittel getragen. Zudem trägt das Land gemäß § 39 Abs. 2 LKatSG die Kosten für Auslagen, insbesondere durch Verwendung, Verbrauch, Beschädigung oder Verlust von Ausstattung der eingesetzten Einheiten des Katastrophenschutzdienstes durch die Gewährung von Pauschalbeträgen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Im Einzelfall kann das Land zur Vermeidung unbilliger Härten auch weitere Auslagen übernehmen.

Subsidiaritätsprinzip

Der Anspruch auf Kostenerstattung durch das Land besteht jedoch nur, wenn und soweit keine besonderen (Kostenerstattungs-) Vorschriften, insbesondere des Feuerwehrgesetzes und des Rettungsdienstgesetzes bestehen (§ 39 Abs. 3 LKatSG). Insofern sind die Regelungen des Landeskatastrophenschutzgesetzes zur Kostenerstattung bei „Außergewöhnlichen Einsatzlagen“ in Bezug auf Personal- und Sachleistungen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes nur subsidiär anwendbar.

In den §§ 15, 16 und 34 FwG sind jedoch die Entgeltfortzahlungen und die Entschädigungen für die Angehörigen der Feuerwehr und insbesondere auch der Anspruch auf Kostenersatz verbindlich geregelt. Demzufolge sind die Kostenerstattungsregelungen des Feuerwehrgesetzes gegenüber den Sonderreglungen für Kostenerstattungen bei „Außergewöhnlichen Einsatzlagen“ nach § 39 LKatSG vorrangig anzuwenden.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Sonderregelungen zur Kostenerstattung bei „Außergewöhnlichen Einsatzlagen“ auf die Angehörigen der Feuerwehren keine Anwendung finden.

Unberechtigte Kostenerstattungen durch den Landkreis

In der Annahme, dass auch für die Hilfeleistungen der Feuerwehren, die im Rahmen einer „Außergewöhnlichen Einsatzlage“ erbracht werden, ein Erstattungsanspruch nach § 39 LKatSG besteht, hat die Kreisverwaltung nicht nur den Ehrenamtlichen der Hilfsorganisationen eine Kostenerstattung gewährt, sondern auch den Gemeindefeuerwehren, die bei diesem Starkregenereignis im Einsatz waren, den Aufwand für Personal- und Sachmittel erstattet. Der Landkreis ist mit einem Gesamtbetrag von 37.522,04 Euro zunächst in Vorleistung getreten und hat anschließend die Kosten wiederum sukzessive beim Land zur Erstattung angemeldet.

Das Land leistete daraufhin für die vom Landkreis angemeldeten Aufwendungen zunächst eine Kostenerstattung in voller Höhe (37.522,04 EUR) an die Kreiskasse. Im Rahmen der weiteren Abwicklung der Kostenerstattung stellte das Regierungspräsidium dann allerdings fest, dass für insgesamt 35.478,76 EUR die Voraussetzungen für eine Kostenerstattung nach § 39 LKatSG nicht vorgelegen haben und forderte diesen Betrag mit Rückforderungsbescheid vom 2. Februar 2022 vom Landkreis zurück. Dieser Rückforderungsbetrag wurde durch die Kreisverwaltung im März 2022 an die Landesoberkasse zurücküberwiesen. Lediglich ein Betrag in Höhe von 2.043,28 EUR wurde zu Recht vom Land an den Landkreis erstattet.

Da die rechtlichen Voraussetzungen für eine Kostenerstattung nach § 39 LKatSG nicht vorlagen, hat auch der Landkreis, der in Vorleistung getreten war, den Gemeindefeuerwehren die beim Starkregenereignis in Mühlhausen-Ehingen im Einsatz waren, zu Unrecht einen Kostenersatz gewährt. Betroffen hiervon sind hauptsächlich die Feuerwehren Engen (rd. 19.300 EUR), Aach (rd. 4.200 EUR), Volkertshausen (rd. 5.000 EUR) und Radolfzell (rd. 1.000 EUR) sowie Angehörige weiterer acht Gemeindefeuerwehren aus dem Landkreis (mit jeweils Einzelbeträgen unter 1.000 EUR).

Grundsätzlich müsste die Kreisverwaltung sämtliche zu Unrecht gewährten Erstattungsleistungen von den genannten Gemeinden und in einigen Fällen auch direkt von den jeweils betroffenen Feuerwehrangehörigen per Rückforderungsbescheid zurückfordern.

<u>Rückforderungsverzicht</u>

Die Kreisverwaltung beabsichtigt, als Zeichen der Anerkennung und der Wertschätzung der ehrenamtlichen Arbeit der Feuerwehren bzw. Hilfsorganisationen von einer Rückforderung der zu Unrecht gewährten Erstattungsbeträge in Höhe von insgesamt 35.478,76 EUR abzusehen. Die Bewältigung der außergewöhnlichen Einsatzlage in Mühlhausen-Ehingen am 8. Juli 2021 war nicht nur für die betroffene Bevölkerung und die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen, sondern auch für alle beteiligten Einsatzkräfte eine besondere Herausforderung. In Zeiten von personellen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie und auch durch den bei allen Hilfsorganisationen über einen längeren Zeitraum coronabedingt fehlenden Übungsbetrieb erfolgte der Einsatz bei diesem Starkregenereignis unter erschwerten Bedingungen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, auf die Rückforderung der den Gemeinden zu Unrecht gewährten Leistungen in Höhe von **35.478,76 EUR** zu verzichten.

Anlagen

Keine

Art der Aufgabe

☒ Staatliche Aufgabe ☐ Selbstverwaltungsaufgabe ⇩

☐ Pflichtaufgabe

☐ Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen

☐ keine Auswirkungen ☒ Auswirkungen ⇩ auf Ziel/Kennzahl Nr. 49: Im Landkreis besteht ein leistungsfähiges Feuerwehrwesen, das durch motivierte, ehrenamtliche Kräfte getragen wird und für die Bevölkerung, die Umwelt und die Unternehmen eine größtmögliche Sicherheit bietet.

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	HH-Jahr/e
☒ einmalig ☐ laufend ☐ mehrjährig	-35.478,76 EUR	2022
Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung	Betrag	HH-Jahr/e
☒ einmalig ☐ laufend ☐ mehrjährig	0 EUR	2022
Nettoauswirkungen	-35.478,76 EUR	2022

☐ Mittel sind im Haushalt/Entwurf (HHJahr/e ____) veranschlagt

Dadurch, dass sämtliche Auszahlungen bereits im HH-Jahr 2021 erfolgt sind und das Land zunächst eine Erstattung in voller Höhe an den Landkreis noch im Jahr 2021 geleistet hat, wurde der Kreishaushalt 2021 hierdurch nicht belastet. Allerdings wird der Haushalt 2022 durch die Rücküberweisung (Absetzung) des Betrags i. H. v. 35.478,76 Euro an die LOK vom März 2022 und durch den vorgeschlagenen Rückforderungsverzicht zugunsten der Gemeinden mit einem Betrag von 35.478,76 Euro belastet. Die Absetzung des Erstattungsbetrages an das Land in Höhe von 35.478,76 EUR im Jahr 2022 wird durch Mehrerträge 2022 im Teilhaushalt 6 aufgrund der FAG-Abschlusszahlung des Jahres 2021 gedeckt.